

Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1555920-2025-7
Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992
und das Energie-Control-Gesetz geändert werden,
Ausschussbegutachtung Zl. 52/AUA;
Stellungnahme

Wien, 2. Dezember 2025

Vorher zur Einsicht:
Herrn Landesamtsdirektor

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 2025, Zl. 2025-0.956.100 übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

1. Grundsätzliches/Ausgangslage

Einleitend darf ausgeführt werden, dass durch den vorgelegten Entwurf insbesondere unionsrechtlich und verfassungsrechtliche Dimensionen sowie wesentliche Interessen des Landes Wien berührt sind.

Hervorgehoben wird dabei der zentrale Punkt, leistbare Energie zu garantieren. Bereits in der Stellungnahme des Landes Wiens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearms-Definitions-Gesetz - EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird, vom 8. August 2025, GZ: 2025-0.384.632, wurde die Wichtigkeit hervorgehoben, Energiepreise wieder auf ein leistbares Niveau zurückzuführen (s. dazu das Regierungsprogramm des Bundes 2025 - 2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> sowie das Regierungsprogramm Wiens 2025 „Aufschwungskoalition für Wien“ <https://www.wien.gv.at/politik-verwaltung/pdf/regierungsprogramm-2025.pdf>).

Vor dem Hintergrund der absolut hohen Priorität der zu regelnden Materie wird entschieden kritisiert, dass vor Beschluss der Regierungsvorlage kein Begutachtungsverfahren eingeleitet wurde. Auf das Rundschreiben des BKA -Verfassungsdienstes vom 2. Juni 2008 betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen (zu GZ: BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird ausdrücklich hingewiesen, wonach der begutachtenden Stelle jedenfalls eine ausreichende Frist von zumindest sechs

Wochen zur Verfügung stehen sollte bzw. die ausreichende Frist anhand des zugrundeliegenden Gesetzesvorhabens einzelfallbezogen festzulegen ist. Darüber hinaus hat gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 35/1999, eine angemessene Frist von zumindest vier Wochen zur Stellungnahme berücksichtigt zu werden.

Zum Umfeld, in welchem sich der vorgelegte Gesetzesentwurf bewegt, muss ausgeführt werden, dass die österreichischen Energiemarkte für Strom und Gas trotz entsprechender bindender EU-Vorgaben nicht nach dem Prinzip liberaler und wettbewerbsorientierter Märkte funktionieren. Im Gegenteil gibt es zahlreiche multikausale Gründe für ein Wettbewerbs- und Marktversagen in Österreich: „*Nach 24 Jahren der Liberalisierung ist noch kein funktionierender bundesweiter Wettbewerb gegeben.*“ (s. Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde, Abschlussbericht ‚Unsere Energie fokussiert auf mehr Transparenz‘, abrufbar unter: <https://www.bwb.gv.at/news/detail/bwb-und-e-control-praesentieren-abschlussbericht-der-gemeinsamen-taskforce-zur-untersuchung-des-energiesektors-in-oesterreich>).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Situation der Preise und Verbraucherrechte bezogen auf Strom, Gas und Fernwärme nicht pauschal beurteilt werden kann, sondern jeweils differenziert zu betrachten ist. Beispielsweise ist für den Bereich Strom und Gas die E-Control bzw. die Regulierungs-kommission der E-Control der verfassungs- und unionsrechtlich vorgesehene Regulator (s. Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz - E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 i. d. g. F.) und hat gesetzlich festgelegte Aufgaben übertragen bekommen. Für den Bereich der Fernwärme fehlen wirksame, einheitliche spezialgesetzliche Bestimmungen, konkret kann von einem Defizit an Verbraucherrechten gesprochen werden (siehe https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:bd3c0882-17ee-4e90-b12b-eb9fadce086b/2025-03-20_barrierefrei_Studie%20Fernw%C3%A4rme_final.pdf). Der Strom- und Gasmarkt hingegen ist in sehr hohem Maß determiniert und reguliert, es bestehen zahlreiche EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die zu beachten sind (siehe https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers_en). Autonom geltende EU-Verordnungen verdrängen entgegenstehendes Recht auch im Verfassungsrang. Beispielhaft werden folgende EU-Regelwerke genannt: RL (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14. Juni 2019 („StrombinnenmarktRL“), die VO (EU) 2019/943, die RL (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, ABl. L 2024/1788 („GasbinnenmarktRL“), die (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, ABl. L 2024/1789 („GasbinnenmarktVO“) sowie die VO (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. L 326 vom 8. Dezember 2011 („REMIT-VO“), uva.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum Preisgesetz 1992

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Abs. 2 enthält materiell gesehen eine reine Vollzugsklausel im Verfassungsrang (*„Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“*). Unklar ist der Grund für den Verfassungsrang und es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht korrekterweise in die bereits bestehende Vollzugsklausel des § 22 überführt werden sollte.

Zu Artikel II:

Zu Z 2 (§ 1):

Durch den Entfall der Ausnahme für elektrische Energie und Gas vom Geltungsbereich des Preisgesetzes 1992 ergibt sich ein wesentlich geänderter Anwendungsbereich. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum der dahingehend ausgedehnte Geltungsbereich lediglich pauschal durch den Verweis auf „europarechtliche Vorschriften“ eingeschränkt wird. Dies scheint jedenfalls nicht ausreichend determiniert, da gerade explizit die Bereiche Strom und Gas, wie oben angeführt, hoch determiniert sind und das Zusammenspiel des Preisgesetzes 1992 mit den unionsrechtlichen Vorgaben völlig unklar bleibt. Es wird nachdrücklich angeregt, diese Bestimmung ausreichend zu konkretisieren. Bezuglich der pauschalen Ausdehnung auf die Bereiche Strom und Gas bestehen, ohne weitere Konkretisierung, ebenfalls Bedenken, siehe dazu die Anmerkungen zum Energie-Control-Gesetz unten.

Zu Z 3 (§ 2):

Diese Bestimmung erscheint ebenfalls zu unkonkret. Durch Entfall der Ausnahme auch in dieser Bestimmung wird deren Bedeutungsgehalt verändert, jedoch nicht definiert, worin dieser Fall spezifisch für die Bereiche von Strom und Gas bestehen soll.

Zu Z 9 (§ 5b):

Allgemeines:

Es ist unklar, warum diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist. Eine Begründung dazu fehlt in den Erläuterungen.

Inhaltlich wird in dieser Bestimmung eine „Preisaufsicht“ der Regulierungsbehörde mit einer nachfolgenden „Preisfestsetzungsmöglichkeit“ durch die Bundesregierung durch Verordnung geschaffen.

Der Preisaufsicht unterliegen in der Praxis ausschließlich Unternehmen, die Strom und Gas an Endkund*innen verkaufen. Hingegen scheinen Energieerzeuger, deren Geschäftsbereich sich auf die

Produktion von elektrischer Energie und den anschließenden Verkauf an Stromgroßhändler beschränkt wohl nicht erfasst zu sein. Aus diesem Grund sollte der intendierte Anwendungsbereich konkret determiniert und begründet werden, worauf diese Bestimmung abzielt.

Hinweis:

Die Stromlieferungsverträge zwischen Lieferanten/Versorgern und Endkund*innen sehen unterschiedliche Preisregelungen vor. In der Praxis existieren Festpreise (mit und ohne Preisgarantien) inklusive einer Preisänderungsklausel, reine indexierte Tarife, die sich beispielsweise monatlich anhand bestimmter Indices wie der Österreichischer Strompreisindex („ÖSPI“, siehe <https://www.energyagency.at/fakten/strompreisindex> bzw. der Österreichischer Strompreisindex , („ÖGPI“, siehe <https://www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex>) automatisch ändern sowie dynamische Stromtarife, die den Börsenpreis widerspiegeln. Die in § 5b geregelte Preisaufsicht scheint nur für Lieferverträge mit festen Preisen anwendbar zu sein. Wie bereits ausgeführt ist unklar, ob dies gewollt ist oder nicht und was die Gründe für die Differenzierung wären.

Zu Abs. 4:

Auch in dieser Bestimmung wird pauschal auf „europarechtliche Vorschriften“ verwiesen, die bei Verordnungserlassung beachtet werden sollen. Diese sollten konkret angeführt werden.

Zu Abs. 5:

Auch hier bestehen begriffliche Unschärfen, insbesondere was unter „europäischen Ländern“ zu verstehen ist. Sind hier ausschließlich EU-Mitgliedstaaten zu verstehen oder auch andere Länder, wenn ja, welche und warum.

Zu Z 20 (§ 10 Abs. 4):

Es wird durch die Änderung in einfachgesetzlicher Form auf eine Verfassungsbestimmung (§ 5b) verwiesen. Die Zulässigkeit sollte geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

2.2 Zum E-Control-Gesetz

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4):

Es erscheint wesentlich, auf die Unterscheidung der unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der E-Control als unabhängigem Regulator für den Strom- und Gasbereich hinzuweisen, siehe § 2 Abs. 1 E-ControlG.

Mit den intendierten Änderungen werden nunmehr der E-Control pauschal die Agenden des Preisgesetzes 1992 in den nicht-regulatorischen und weisungsgebundenen Bereich ohne weitere Einschränkungen übertragen. Genau genommen wird damit nunmehr auch der Strom- und Gasbereich im Anwendungsbereich des Preisgesetzes 1992 mitübertragen; dies könnte im Widerspruch zu der notwendigen Unabhängigkeit des Regulators genau in diesem Bereich stehen. Es wird daher ange regt, diesen Punkt auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Es erfolgt in der geplanten Bestimmung ein pauschaler Verweis auf das Preisgesetz 1992. Es erscheint nicht zielführend, dass die Regulierungsbehörde im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, in welchem sie regulatorisch tätig ist, zusätzlich Aufgaben des nicht-regulatorischen Bereichs übernimmt.

3. Abschließende Anmerkungen

Die unionsrechtlich geforderte Liberalisierung der Energiemarkte in Österreich wurde bis dato nicht erreicht. Diesbezüglich ist jedenfalls Handlungsbedarf gegeben. Ob jedoch der angedachte Preisüberwachungsmechanismus wie intendiert wirken würde, kann aufgrund der teilweise nicht nachvollziehbaren Bestimmungen und Regelungen nicht abschließend beurteilt werden. Auch ist nicht abschließend klar, wann Eingriffe in die Preise zu erwarten sind. So sollten die Bedingungen für den Eingriff, insbesondere auch in Krisenfällen, so normiert werden, dass sie klar und bestimmt sind.

Zahlreiche unionsrechtliche Vorschriften stellen nicht nur auf die Fernwärme, sondern auch die Fernkälte ab. Es sollte daher geprüft oder begründet werden, ob das ausschließliche Abstellen auf Fernwärme ausreichend ist und der pauschale Ausschluss der Fernkälte gerechtfertigt erscheint.

Unklar bleibt letztlich auch, wo der neu definierte Mechanismus ansetzen will. Preiseingriffe sind grundsätzlich als *ultima ratio* - Mittel zu verstehen. Wie eingangs erwähnt bestehen multiple Gründe für die Energiepreissituation in Österreich. Daher sollte jeweils gesondert geprüft werden, mit welchem Mittel was bezweckt wird. Wettbewerbliche Defizite sollten mit wettbewerblichen spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. Verbraucherrechtliche Defizite sollen mit verbraucherrechtlichen spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. Für beide Bereiche ist der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zuständig.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme wird ausdrücklich gedankt, dies wird auch als Korrektur der bisher nicht stattgefundenen Einbindung und demokratiepolitisch notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung verstanden. Es darf jedoch auf die zu knappe Frist für die Beurteilung der komplexen und sensiblen Materie hingewiesen werden, weshalb eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Petra Martino

Bereichsdirektorin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Verbindungsstelle der Bundesländer
5. MA 64 (zu GZ: MA64-1556205-2025-18)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
6. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##Signaturzeichen##